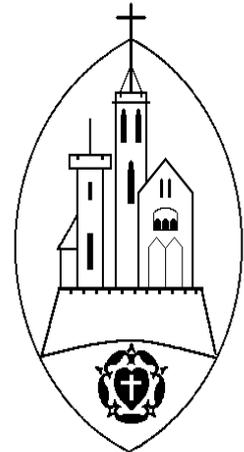


# AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



## Inhalt

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

|   |     |
|---|-----|
| Kirchengesetz über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sozialsekretärsgesetz - SozSektG) | 128 |
| Thüringer Friedhofsgebührenbetriebsverordnung<br>Vom 09.12.1998 (GVBl. S. 436)  | 129 |
| Gebührenordnung für die Beratungstätigkeit der Orgelsachverständigen<br>Vom 08. 06. 1999  | 130 |
| Neufassung und Ergänzung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für besondere Baumaßnahmen an Pfarrhäusern vom 25. Mai 1999  | 132 |
| Fonds der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Förderung missionarischer Projekte<br>Vergaberichtlinien Vom 25. Mai 1999  | 133 |
| Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung   | 134 |
| Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission  |     |
| Beschuß 7/99: Gehaltsentwicklung im kirchlichen Bereich   | 134 |
| Beschuß 8/99: Änderung der KAVO   | 135 |
| Beschuß 9/99: Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung   | 135 |

### FREIE STELLEN

|  |     |
|--|-----|
| Freie Pfarrstellen   | 135 |
| Freie Mitarbeiterstellen   | 142 |
| Stellenausschreibung einer Leiterin/eines Leiters des Indien-Referates im Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V. | 144 |
| Auslandsdienst   |     |
| Stellenausschreibung der Konferenz Europäischer Kirchen  | 144 |

### PERSONALNACHRICHTEN

|                     |     |
|---------------------|-----|
| Personalnachrichten | 145 |
|---------------------|-----|

### AMTLICHE MITTEILUNGEN

|  |     |
|--|-----|
| Neue Kirchgemeindesiegel für Bittstädt, Holzhausen, Kleinbreitenbach und Windischleuba | 147 |
|--|-----|

Beilage Abrechnung und Kostennachweis für die Beratungstätigkeit der Orgelsachverständigen

## A. Gesetze und Verordnungen

### Geltung des Sozialsekretärgesetzes der EKD für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß Art. 10 b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner Sitzung am 15. Juni 1999 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Landeskirchenrat erklärt gemäß Art. 10 b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Einverständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum Kirchengesetz der EKD über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sozialsekretärgesetz - SozSektG) vom 5. November 1998 (ABl. der EKD S. 478) und stellt fest, daß das Sozialsekretärgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1999 für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gilt.

Eisenach, den 18. Juni 1999  
(A 860 XVI)

*Der Landeskirchenrat  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*(Weispfenning)  
Oberkirchenrat*

### Kirchengesetz

über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sozialsekretärgesetz - SozSektG)

Vom 5. November 1998

Aufgrund Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89), hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 84 a Berufsbildungsgesetz für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin ist für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen die Evangelische Kirche in Deutschland.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung der zuständigen Stelle der Evangelischen Sozialakademie Friedewald übertragen.

#### § 2

##### Errichtung des Berufsbildungsausschusses

(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuß. Ihm gehören jeweils bis zu vier Beauftragte der Anstellungsträger und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an, ferner mit beratender Stimme bis zu vier Beauftragte der Lehrkräfte. Für alle Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder benannt, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten.

(2) Die Beauftragten der Anstellungsträger werden durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung, die Lehrkräfte auf Vorschlag der Evangelischen Sozialakademie Friedewald durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie werden für längstens vier Jahre berufen.

(3) Voraussetzung für die Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der von ihm eingesetzten Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer Gremien.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

### § 3

Vorsitz, Beschlußfähigkeit,  
Geschäftsordnung, Geschäftsführung

(1) Der Berufsbildungsausschuß wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das nicht derselben Mitgliedergruppe wie das vorsitzende Mitglied angehören darf.

(2) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(4) Der Berufsbildungsausschuß kann sich mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung des Berufsbildungsausschusses der Evangelischen Sozialakademie Friedewald übertragen.

### § 4

Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist von der zuständigen Stelle nach § 1 in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Hierzu zählen insbesondere

1. der Abschluß von Vereinbarungen mit überbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen,
2. die Regelung von Einzelmaßnahmen mit Bedeutung, die über den Einzelfall hinausgeht,
3. der Erlaß von Richtlinien z. B. über die Abkürzung oder Verlängerung der Fortbildung,
4. der Erlaß von Richtlinien und allgemeinen Vorschriften nach § 41 Berufsbildungsgesetz, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland daran beteiligt wird,
5. der Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 46 und 47 Berufsbildungsgesetz, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland daran beteiligt wird,
6. der Erlaß von Musterfortbildungsverträgen,

7. die Festlegung von kirchenspezifischen Fortbildungsinhalten,

8. der Erlaß von Richtlinien und der Abschluß von Verträgen zur Beteiligung von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an den Kosten der Fortbildung,

9. die Regelung der Nachqualifizierung.

(2) Der Berufsbildungsausschuß macht Vorschläge und nimmt Stellung zu den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung, insbesondere zu einer Prüfungsordnung nach § 5 dieses Kirchengesetzes.

§ 5  
Prüfungswesen

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt eine Prüfungsordnung. Der in dieser Ordnung vorzusehende Prüfungsausschuß setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anstellungsträger, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und der Lehrkräfte zusammen.

§ 6  
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am  
1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche in Kraft, wenn diese ihr Einverständnis erklärt hat.

M ü n s t e r , den 5. November 1998

*Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland*

*S c h m u d e*

## Thüringer Friedhofsgebührenbeitreibungsverordnung

Der Landeskirchenrat gibt hiermit bekannt, daß der Freistaat Thüringen nachstehend abgedruckte Friedhofsgebührenbeitreibungsverordnung vom 09.12.1998 erlassen hat.

Damit ist es möglich, daß auch die Friedhofsgebühren kirchlicher Friedhöfe im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden können.

Voraussetzung für ein erfolgsversprechendes Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist, daß die den Gebühren zugrundeliegenden Bescheide folgende Angaben enthalten:

- richtiger Adressat mit vollständiger Anschrift
- exakt ausgewiesene Gebühr gemäß einer durch das Kreis-kirchenamt genehmigten Gebührenordnung
- Benennung der Zahlungsfrist
- Ausweisung des Kontos mit Bankleitzahl
- Bezeichnung der Grabstelle
- Hinweis auf Folgen aus einer Nichtzahlung der Gebühren
- Rechtsmittelbelehrung
- Datum, Siegel und Unterschrift

Wir bitten, die nachstehende Ordnung zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

*Ministerpräsident  
Bernhard Vogel*

*Innenminister  
Richard Dewes*

Eisenach, den 03.06.1999  
(A 852)

*Der Landeskirchenrat der  
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning  
Oberkirchenrat*

## Gebührenordnung für die Beratungstätigkeit der Orgelsachverständigen

Vom 08. Juni 1999

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 15 der Verfassung am 08. 06. 1999 folgende Ordnung beschlossen:

### Thüringer Friedhofsgebührenbeitreibungsverordnung

Vom 09.12.1998 (GVBl. S. 436)

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 509) in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 3 Satz 3 des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen Kirchen in Thüringen, des § 1 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 266) in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 3 Satz 2, Artikel 32 Abs. 2 und dem Schlußprotokoll zu § 17 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen sowie des § 3 Abs. 1a und des § 88 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) verordnet die Landesregierung:

#### § 1 Zuständigkeit

Bescheide über rückständige Gebühren für die Benutzung kirchlicher Friedhöfe werden von der Kasse derjenigen Gemeinde vollstreckt, in welcher der kirchliche Friedhof liegt. § 36 Abs. 1 und 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tages nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 1998

Die Landesregierung

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1.

1. Die Orgelsachverständigen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen erhalten für ihre Beratungstätigkeit Gebühren und eine Auslagenerstattung, die nach Maßgabe der Ziff. II von den Kirchgemeinden zu zahlen sind.
2. Die Beratungstätigkeit der Orgelsachverständigen ist als Nebentätigkeit bis zu einem Betrag von jährlich 3600 DM (1840,65 Euro) genehmigt. Beträge darüber sind an das Landeskirchenamt abzuführen und werden dem Orgelbaufonds zugeführt.

2.

1. Die Orgelsachverständigen sind verpflichtet, die Gebühren und Auslagen prüfbar gegenüber den Kirchgemeinden nachzuweisen. Für diesen Nachweis ist das vorgesehene Muster (Anlage) zu verwenden.
2. Streitfälle entscheidet der Vorstand des für die Kirchgemeinde zuständigen Kreiskirchenamtes.

3.

1. Die Kosten der Erstgutachten (Ziff. 5.1 der Gebührenordnung) werden den Kirchgemeinden auf Antrag durch das zuständige Kreiskirchenamt erstattet.
2. Den Kirchgemeinden kann darüber hinaus auf Antrag durch das Kreiskirchenamt eine Einzelzuweisung zur Mitfinanzierung der Beratungskosten nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden, falls die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinde dies erfordert.

4.

Die Sachkosten (Porto, Telefon, Bürobedarf) sind von den Orgelsachverständigen im Rahmen der Planung des landeskirchlichen Haushaltes anzumelden und werden nach Maßgabe des Haushaltes durch das Landeskirchenamt erstattet.

## II. Gebühren und Auslagen

5.

## Gebühren für Begutachtung

1. Besichtigung des Kirchenraumes, Untersuchung der Orgel einschließlich schriftlichem Gutachten bzw. (bei Neubauten) Erarbeitung eines Grundkonzepts mit Dispositionsvorschlag (Erstgutachten)

|   |        |
|---|--------|
| bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: | 100 DM |
| mit 11 bis 25 Registern:                  | 150 DM |
| ab 26 Registern:                          | 200 DM |

2. Zustandsbericht  
(bei bereits vorhandenem Gutachten) 70 DM

6.

Gebühren bei Orgelbauvorhaben mit über 30.000 DM Gesamtkosten (ohne MwSt.)  
(Neubauten, Umbauten, Restaurierungen, Reparaturen)

1. Gutachten oder Zustandsbericht siehe 5.
2. Eine grundlegende Besprechung mit dem Gemeindegemeinderat oder mit von diesem beauftragten Vertretern zum Orgelbauvorhaben 50 DM
3. Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Prüfung der Angebote einschließlich schriftlicher Stellungnahme, Beratung des Gemeindegemeinderates zur Firmenwahl, kurze Stellungnahme zur Entscheidung des Gemeindegemeinderates für das Kreiskirchenamt, detaillierte Konzipierung der Orgelbaumaßnahmen im Zusammenwirken mit der Orgelbaufirma

|   |        |
|---|--------|
| bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: | 100 DM |
| mit 11 bis 25 Registern:                  | 150 DM |
| ab 26 Registern:                          | 200 DM |

4. Überwachung der laufenden Orgelarbeiten mit bis zu drei Besuchen der Werkstatt bzw. am Aufstellungsort, sachliche Prüfung von Zwischenrechnungen der Orgelbaufirma

|   |        |
|---|--------|
| bei einem Aufwand (Gesamtkosten netto) über 30.000 DM bis 100.000 DM: | 200 DM |
|---|--------|

bei einem Aufwand über 100.000 DM:

zusätzlich 0,1 % des über 100.000 DM hinausgehenden Aufwandes

5. Prüfung der fertiggestellten Orgel einschließlich schriftlichem Abnahmebericht,  
sachliche Prüfung der Schlußrechnung der Orgelbaufirma

|   |        |
|---|--------|
| bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: | 100 DM |
| mit 11 bis 25 Registern:                  | 150 DM |
| ab 26 Registern:                          | 200 DM |

7.

Gebühren bei Reparaturen und Instandsetzungen  
bis 30.000 DM (ohne MwSt.)

1. Zustandsbericht, ggf. Begutachtung                    siehe 5.
2. Beratung  
nach Zeitaufwand  
(ohne Wegezeiten),                    Stundensatz: 25 DM
3. Überwachung der Arbeiten  
nach Zeitaufwand  
(ohne Wegezeiten),                    Stundensatz: 25 DM
4. Abnahmebericht und Rechnungsprüfung  
nach Zeitaufwand  
(ohne Wegezeiten),                    Stundensatz: 25 DM  
   maximal wie 6.5.

8.

Sonstige Gebühren

1. Beratungen oder Besuche zusätzlich zu 6.2 oder 6.4.  
nach Zeitaufwand  
(ohne Wegezeiten),                    Stundensatz: 25 DM
2. allgemeine Beratung in Orgelfragen, die nicht im Zusammenhang mit Orgelbaumaßnahmen stehen  
nach Zeitaufwand  
(ohne Wegezeiten),                    Stundensatz: 25 DM
3. gewünschte Sonderleistungen (z. B. Orgelfahrten)  
im Einzelfall bis zu                    100 DM

9.

Auslagenerstattung

Fahrtkosten:  
Erstattung nach den Bestimmungen der Pfarrerreisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

## III. Schlußbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt am 1. 7. 1999 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Beschluß des Landeskirchenrates vom 25. April 1983 (Amtsblatt S. 107) zur Arbeit der Orgelsachverständigen außer Kraft.

Eisenach, den 08. 06. 1999  
(K 323)

*Der Landeskirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

### Neufassung und Ergänzung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für besondere Baumaßnahmen an Pfarrhäusern

Vom 25. Mai 1999

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 25. Mai 1999 die Neufassung und Ergänzung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für besondere Baumaßnahmen an Pfarrhäusern vom 14. Juni 1994 (ABl. S. 142) beschlossen.

#### § 1

##### Art und Umfang des Zuschusses

- (1) Zur Finanzierung größerer baulicher Instandsetzungen (Investitionen) bzw. für deren Kapitaldienst wird erstmalig ab 1. 1. 1994 jährlich bis zu einer Höhe von 5.000 DM ein Zuschuß je Pfarrhaus bereitgestellt. Einem Pfarrhaus ist eine Pfarrerdienstwohnung gleichgestellt.
- (2) Nicht gefördert werden Pfarrhäuser, die nicht besetzt sind bzw. nicht zur Besetzung anstehen, die mit besonderen landeskirchlichen Mitteln bereits gefördert wurden, zum Verkauf anstehende Pfarrhäuser, Dauervakanzen und fremdvermietete Pfarrhäuser. Förderungsfähig sind auch mit Pfarrassistenten und Vikaren besetzte Pfarrhäuser.

- (3) Bei Aufhebung der Pfarrstelle wird die Zuschußgewährung eingestellt. Angesparte Pfarrhauszuschüsse verfallen nicht. Sie sind entsprechend Absatz 1 Satz 1 zu verwenden. Im Falle einer Veräußerung des Pfarrhauses gehen sie in den Verkaufserlös ein.

#### § 2

##### Verfahren zur Finanzierung von Kapitaldienst

- (1) Die Zuschüsse werden vorrangig zur Ablösung von bisherigen Zuweisungen bzw. Zusagen der Kreiskirchenämter (Baumittelausschüsse) zur Finanzierung von Krediten für Instandsetzungsmaßnahmen und Investitionen an Pfarrhäusern verwendet. Damit sind die bisher von den Kreiskirchenämtern zugesagten Zuschüsse zum Kapitaldienst aufgehoben.
- (2) Im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Mittel findet das Antragsverfahren gemäß § 3 Anwendung.

#### § 3

##### Antragsverfahren zur Finanzierung von Investitionen

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 2 werden Zuschüsse zur Finanzierung von Investitionen nur auf Antrag beim zuständigen Kreiskirchenamt gewährt. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.
- (2) Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, denen die bauliche Unterhaltung von Pfarrhäusern obliegt.
- (3) Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, daß die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.
- (4) Der Zuschuß wird nach Vorlage der Rechnungskopie/-zweitschriften bzw. der sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen ausgezahlt.

#### § 4

##### Kumulierung von Zuschüssen

- (1) Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrhäusern können die Zuschüsse insgesamt einsetzen.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist es auf Antrag einer Kirchengemeinde und mit Zustimmung des Kreiskirchenamtes zulässig, die nicht in Anspruch genommenen Mittel einer anderen Kirchengemeinde zu übertragen oder zur Verfügung zu stellen. Hierüber ist eine vertragliche Grundlage zu schaffen, die einen Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden in den Folgejahren ermöglicht.

#### § 5

Verwaltung der Zuschüsse

Die Mittel werden von den Kreiskirchenämtern verwaltet. Von einer Kirchgemeinde nicht in Anspruch genommene Zuschüsse werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. 1. 1999 in Kraft.

Eisenach, den 25. Mai 1999  
(K 325)

*Der Landeskirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

Fonds der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen  
zur Förderung missionarischer Projekte

Vergaberichtlinien

Vom 25. Mai 1999

Auf der Grundlage des Beschlusses der Landessynode vom 20. März 1999 zur Erweiterung der Zweckbestimmung des Fonds Wohnungsfürsorge um die Förderung befristeter missionarischer Projekte auf Gemeindeebene (Amtsbl. S. 94) hat der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in seiner Sitzung am 25. Mai 1999 gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 2, 3 und 13 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Vergaberichtlinien für den Fonds der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Förderung missionarischer Projekte beschlossen:

1.  
Zweck

Der Fonds der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen dient dazu, befristete missionarische Projekte auf Gemeindeebene finanziell zu unterstützen.

Die Rechtsgrundlage bildet der Beschluß der Landessynode vom 20.3.1999 und der einschlägige Haushaltsbeschluß.

2.  
Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachkosten.

## 3.

## Zuwendungsempfänger

Auf Antrag können Kirchgemeinden und Regionalgemeinschaften Zuschüsse gewährt werden. Superintendenturen und landeskirchlichen Werken können Zuschüsse im Einzelfall gewährt werden, sofern das zu fördernde Projekt auf der Gemeindeebene angesiedelt ist.

## 4.

## Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt, für das Fördermittel beantragt werden, muß sich einzeichnen lassen in die in der „Missionarischen Doppelstrategie“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschriebene Bewegung von „Öffnen und Verdichten“. Das Vorhaben muß öffnenden Charakter haben, die Zugangsschwelle für Interessierte niedrig halten, aus der Orientierung an der binnenkirchlichen Klientel herausführen, die Evangeliumsverkündigung in den Mittelpunkt stellen, zum Glauben einladen und den Glauben stärken. Insgesamt sollte das Projekt eines der drei maßgeblichen Kriterien kirchlicher Arbeit: Verkündigung, Gemeinschaft und Diakonie, berücksichtigen.

Das Vorhaben soll Projektcharakter haben, also eine klare Befristung erkennen lassen, die Umsetzbarkeit auch in anderen Regionen zulassen und gemeinsam von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen sein.

Gefördert werden insbesondere Projekte, die in inhaltlicher und methodischer Hinsicht Neues erproben. Nur in Ausnahmefällen sind bekannte Projekte förderungsfähig. Das maßgebliche Kriterium ist dabei, daß das Projekt vom Antragsteller bisher nicht durchgeführt worden ist und eine deutliche Signalwirkung für die Gemeinde bzw. Region daraus zu erwarten ist.

Laufende oder zum wiederholten Male am selben Ort bzw. in derselben Region durchgeführte Veranstaltungen werden deshalb in der Regel nicht gefördert.

Das Vorhaben soll in regionaler Ausrichtung geplant sein und die Kooperation verschiedener kirchlicher Träger verstärken.

Das Projekt muß einem vorher formulierten Konzept folgen, in seinem Gesamtverlauf dokumentiert werden und interessierten Gästen in der Projektphase die Möglichkeit bieten, sich über den Verlauf des Projektes zu informieren.

## 5.

## Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsförderungen von in der Regel 30 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt.

6.  
Antragsverfahren

Anträge sind an das Landeskirchenamt (Gemeindedienst) über den Vorstand der Kreissynode zu richten. Die Anträge müssen eine ausführliche Projektbeschreibung und einen detaillierten Kostenplan enthalten.

Anträge müssen bis zum 30.11. des laufenden Jahres vorliegen.

Über die eingegangenen Anträge entscheidet ein vom Landeskirchenrat berufener Vergabeausschuß, der über seine Entscheidungen dem Landeskirchenrat berichtet.

Die Zuwendungen werden nach der Bewilligung ausgezahlt und an die für den Projektträger zuständige Kassenstelle überwiesen. Der Verwendungsnachweis muß nach Abschluß des Projektes in Form einer Dokumentation, die auch eine Kostenübersicht enthält, erbracht werden. Bewilligte und nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

7.  
Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien für die Förderung missionarischer Projekte treten am 01.06.1999 in Kraft.

Eisenach, den 25. Mai 1999  
(F 113)

*Der Landeskirchenrat der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

### Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Im Februar 2000 wird die Zweite Theologische Prüfung der Vikare und Vikarinnen, die am 1. September 1997 den Vorbereitungsdienst begonnen haben, mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Gesuche um Zulassung sind über die Superintendenten mit deren Beurteilung oder mit der Beurteilung der damit beauftragten pastoralen Mentoren bis 1. September 1999 an den Landeskirchenrat einzureichen.

Die Superintendenten werden gebeten, die Vikare und Vikarinnen darauf aufmerksam zu machen.

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. Juni 1997 (Abl. 1997, Seite 47) statt.

Für das Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Leistungsnachweise aus der Ausbildungszeit, sofern sie prüfungsrelevant sind (Nachweis über die gemeindepädagogische Prüfung, Lehrprobe im Religionsunterricht, Nachweis über die Gemeindeveranstaltung) sind der Prüfungsstelle im Landeskirchenamt über das Predigerseminar einzureichen.

Die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses und der Leistungsnachweise sind entbehrlich, soweit diese der Prüfungsstelle vorliegen.

Eisenach, den 01.06.1999  
(A 214)

*Der Landeskirchenrat der  
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

## Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

### **Beschluß 7/99 : Gehaltsentwicklung im kirchlichen Bereich**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs.2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 5.5.1999 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### **Gehaltsentwicklung für das pädagogische Fachpersonal in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft**

Die lineare Vergütungserhöhung um 3,1 v.H. auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. Mai 1999 erfolgt ab 1. Juli 1999.

**Beschluß 8/99 :**  
**Änderung der KAVO**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth.Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs.2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 5.5.1999 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte - KAVO- vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1  
Änderung der KAVO

§ 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 wird um folgenden Unterabsatz 3 ergänzt:

„Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Mitarbeiters durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.“

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

**Beschluß 9/99 :**  
**Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth.Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs.2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 5.5.1999 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12. Dezember 1995 (Amtsblatt 1996, Seite 46) wird wie folgt geändert:

§ 1  
Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen,

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

---

Die Beschlüsse 7/99 bis 9/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten mit der Beschlußfassung oder zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 14.6.1999  
(R 148 A)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

---

**C. Freie Stellen**

---

**Freie Pfarrstellen**

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Heberndorf*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Heberndorf, Weitisberga, Heinersdorf mit Lobensteiner Stadtteil Helmsgrün und Oberlemnitz, im 2. Erledigungsfall
2. *Reinsdorf*, Superintendentur Greiz, mit den Greizer Stadtteilen Reinsdorf, Irchwitz und Schönfeld sowie der Kirchgemeinde Kahmer, im 1. Erledigungsfall
3. *Rudersdorf*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchgemeinden Rudersdorf, Willerstädt,

Nirmsdorf, Gebstedt und Ködderitzsch, im 3. Erledigungsfall

4. *Rudolstadt I*, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, , Lutherkirche, Mörla und Verwaltung des Kirchspiels Eichfeld mit den Kirchgemeinden Eichfeld, Schaala, Lichstedt und Keilhau, im 3. Erledigungsfall
5. *Schleiz III mit Dienstsitz in Möschlitz*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Möschlitz, Burgk, Burgkhammer, Grochwitz und einem Bezirk der Kirchgemeinde Schleiz, im 1. Erledigungsfall
6. *Schlotheim*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchgemeinden Scholtheim, Marolterode und Mehrstedt, im 3. Erledigungsfall
7. *Sonneberg I*, Superintendentur Sonneberg, im 3. Erledigungsfall
8. *Wechmar-Günthersleben* (50 %-Pfarrstelle, Aufstockung der Stelle mit Religionsunterricht evtl. möglich), Superintendentur Gotha-Gräfen-tonna, mit den Kirchgemeinden Wechmar und Günthersleben, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1, 2 und 5 sind bis zum 15.08.1999 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 3, 4, 6, 7 und 8 sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.08.1999 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

#### **Zu Heberndorf:**

Die Pfarrstelle Heberndorf mit gleichnamigem Dienstsitz ist mit der Versetzung des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand zum 01.10.1999 neu zu besetzen.

Das Kirchspiel umfaßt folgende Kirchgemeinden:

##### Heberndorf:

317 Einwohner, 187 Gemeindeglieder Weitisberga:  
209 Einwohner, 124 Gemeindeglieder Heinersdorf:  
449 Einwohner mit Lobensteiner Stadtteil Helmsgrün 398  
Einwohner, zusammen 391 Gemeindeglieder

##### Oberlemnitz:

165 Einwohner, 133 Gemeindeglieder.

##### Äußere Gegebenheiten:

Heberndorf und die anderen Orte liegen im landschaftlich reizvollen Thüringer Schiefergebirge nahe dem Rennsteig und der Landesgrenze nach Bayern mit gesundem Höhenklima. Die benachbarten Kleinstädte Wurzbach (3 km), Lehesten (5 km) und Lobenstein (12 km) sind verkehrsmäßig gut erreichbar und bieten ausreichende Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Arztpraxen. Die mit

dem Bus erreichbaren Schulen sind in Wurzbach und Lobenstein (hier auch Gymnasium und Sonderschule).

##### Das Pfarrhaus:

Im Villenstil 1926 erbaut, 1992 saniert und zentralbeheizt (Ölfeuerung) bietet es auf 168 m<sup>2</sup> Wohnfläche in freier, ruhiger Ortsrandlage in Nähe von Kirche und Friedhof angenehme Wohnatmosphäre. Im Erdgeschoß befinden sich das Amtszimmer, 1 Archivraum und als Anbau der Gemeindefraum (Winterkirche, erweiterbar). Nebengelaß (reichlich Keller, Boden, Seitengebäude) sowie Vor- und separater Pfarrgarten (zus. ca. 800 m<sup>2</sup>) ermöglichen eine naturverbundene Lebensweise und Betätigung.

Das Pfarrhaus in Heinersdorf (bis 1994 selbständiger Pfarrsitz) ist ein Altbau; wird teilweise vom Küsterehepaar bewohnt und enthält einen Christenlehrerraum, einen Archivraum und als Anbau einen großen Gemeindefraum (Winterkirche).

##### Kirchgebäude:

Die vier Kirchen sind baulich in gutem Zustand; restliche Renovierungsarbeiten (vorwiegend Ausmalung) sind in der nächsten Zeit möglich durch Spendenfreudigkeit und stabile Finanzlage.

In Weitisberga und Oberlemnitz sind die elektrisch heizbaren Gemeinderäume innerhalb der Kirchgebäude. In Helmsgrün hat die Kirchgemeinde einen großen Gemeindefraum im ehemaligen Schulgebäude gemietet.

##### Gemeindeleben:

Gottesdienste sind in der Regel in Heberndorf wöchentlich, sonst 14-tägig, in Helmsgrün 1 x monatlich.

Bibelwoche in Heberndorf und Weitisberga.

Gemeindenachmittage zum Jahreswechsel in Heberndorf und Weitisberga, ansonsten punktuell bei bestimmten Anlässen (auch Abende).

Sonderveranstaltungen und Kirchenkonzerte 1 - 2 x /Jahr für das Kirchspiel. Mit den beiden Partnergemeinden bei Stuttgart pflegen wir gute Beziehungen mit alljährlichen bzw. alle 2 Jahre Begegnungen.

Unsere Posaunenchor in Heberndorf und Oberlemnitz gestalten das Gemeindeleben mit und dienen bei Kasualien. Christenlehre (altersmäßig gemischte Gruppen) wird vom Pfarrer in allen Gemeinden angeboten bzw. in Heinersdorf von der Katechetin aus Wurzbach gehalten. Konfirmandenunterricht erteilt der Pfarrer.

Die beiden ehrenamtlichen Organisten begleiten die Mehrzahl der Gottesdienste. Die übrigen Dienste (Küster, Läuten, Kirchkassenführung etc.) versehen meistens Kirchenälteste.

Zwei Gemeindeglieder befinden sich z. Zt. in der Lektorausbildung.

##### Amtshandlungen:

Im Zeitraum der letzten sieben Jahre (1992 - 1998) wurden insgesamt gehalten:

Heberndorf:

|               |    |
|---------------|----|
| Taufen:       | 7  |
| Konfirmanden: | 15 |
| Trauungen:    | 4  |
| Bestattungen: | 28 |

Weitisberga:

|               |    |
|---------------|----|
| Taufen:       | 4  |
| Konfirmanden: | 9  |
| Trauungen:    | -  |
| Bestattungen: | 23 |

Heinersdorf/Helmsgrün:

|               |    |
|---------------|----|
| Taufen:       | 15 |
| Konfirmanden: | 34 |
| Trauungen:    | 2  |
| Bestattungen: | 48 |

Oberlemnitz:

|               |    |
|---------------|----|
| Taufen:       | 2  |
| Konfirmanden: | 9  |
| Trauungen:    | -  |
| Bestattungen: | 11 |

Erwartungen der Gemeindeglieder:

Der Gemeindeaufbau, besonders von der Jugend her, wird dringlich für die Zukunft des Kirchspiels am Rande der Superintendentur. Von daher ist auch das partnerschaftliche Zusammenwirken mit den Nachbarpfarrern wünschenswert.

Die Offenheit für neue Wege in der Verkündigung (Einbeziehung der Gemeindeglieder/Kinder/ Konfirmanden im Gottesdienst, lebendige Gestaltung der Taufen, Taufereinerung, Abendmahl in Tischgemeinschaft) sollte fortgesetzt werden.

Die einsatzbereiten Gemeindeglieder freuen sich mit allen Gemeindegliedern auf partnerschaftliches Zusammenwirken mit einem/einer Pfarrer/Pastorin, der/die „mit Herz, Mund und Händen“ zur Ehre Gottes und für die Menschen in den Dorfgemeinden freudig Dienst tut.

**Zu Reinsdorf:**

Nach Eintritt des bisherigen Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand ist die Pfarrstelle Reinsdorf ab dem 01.02.2000 zu besetzen. Die Pfarrstelle ist ein Unikum am Stadtrand von Greiz. Im Zentrum des Kirchgemeindebereiches befindet sich die Dreifaltigkeits-Kirche in Reinsdorf. Zur Kirchgemeinde gehören die Greizer Stadtteile Reinsdorf, Irchwitz und Schönfeld sowie das Dorf Kahmer. 967 Evangelische gehören derzeit zur Kirchgemeinde.

Gottesdienste finden statt:

in Reinsdorf allsonntäglich, in Irchwitz und Kahmer 14-tägig.

Kasualien haben sich in den vergangenen Jahren so ergeben:

Konfirmierte:

|      |   |    |
|------|---|----|
| 1998 | = | 15 |
| 1999 | = | 13 |

Taufen:

|      |   |    |
|------|---|----|
| 1997 | = | 13 |
| 1998 | = | 8  |

Trauungen:

|      |   |   |
|------|---|---|
| 1997 | = | 6 |
| 1998 | = | 5 |

Bestattungen:

|      |   |    |
|------|---|----|
| 1997 | = | 20 |
| 1998 | = | 13 |

Christenlehre wird z. Zt. erteilt in Reinsdorf, Irchwitz und Kahmer. Über 40 Kinder kommen zum Unterricht. Eine Katechetin ist vorhanden (mit 50 % gemeindepädagogischer Arbeit).

Ein Kirchenchor (1986 neu gegründet) besteht in Reinsdorf, zu dem 22 Sängerinnen und Sänger gehören. Eine Chorleiterin betreut den Chor.

Ein Altenkreis wird vom Pfarrerehepaar betreut.

Die Reinsdorfer Dreifaltigkeits-Kirche wurde 1720 und 1724 erbaut. Im Jahre 1911 wurde sie nach einem Brand im Jugendstil neu gestaltet. Das Innere stellt sich dar als ein gediegener warmer Raum. Die Kirche besitzt eine gute Jehmlich-Orgel aus dem Jahre 1911. 1978/79 = vollständige Außenrenovierung (in Feierabendarbeit), 1996 und 1998 = Turm- und Turmbereich saniert, 1996 = 2 neue Bronze-Glocken (von Lauchhammer) angeschafft.

Das Pfarrhaus in Reinsdorf hat eine geräumige Wohnung, die auch für eine große Familie genügend Platz bietet. Es wurde 1996 komplex erneuert und mit einer Gasheizung versehen. Eine Garage ist vorhanden, dazu ein großer Garten.

Kircheneigen sind 2 Friedhöfe in Reinsdorf. Friedhofswärterin ist eine Kirchenälteste.

Die Gemeinde ist eine gebewilligte Gemeinde und hat keine Schulden.

Mitarbeiter:

Katechetin (50 %), Kirchrechnerin, Chorleiterin, Friedhofswärterin

Zum Umfeld:

2 praktische Ärztinnen wohnen im Kirchgemeindebereich. Reinsdorf ist 4 km vom Kern der Kreisstadt Greiz entfernt. Es bestehen günstige Busverbindungen nach Greiz. Die Stadt besitzt ein gutes Gymnasium, eine weitbekannte Musikschule. Ärzte aller Fachrichtungen finden sich in Greiz, dazu das Kreiskrankenhaus. Greiz verfügt über ein umfangreiches kulturelles Angebot. Reinsdorf liegt auf einer Anhöhe über Greiz in herrlicher Landschaft. Im Tal - unterhalb von Reinsdorf - befindet sich die weltberühmte Göltzschtalbrücke.

Dem Gemeindekirchenrat gehören 8 Kirchenälteste an. Die Friedhofsverwaltung wird von einer Mitarbeiterin wahrgenommen.

Vom künftigen Pfarrer wird das Halten der Gottesdienste - wie oben dargelegt - und die Fortführung der seelsorgerlichen Arbeit erwartet. Bewährtes soll weitergeführt, aber auch Neues angegangen werden.

Es wäre gut, wenn ein neuer Pfarrer die Jugendarbeit hier wieder beleben könnte, die bis vor kurzem bestanden hat.

#### **Zu Rudersdorf:**

Zum Kirchspiel Rudersdorf gehören Willerstedt, Nirmsdorf, Gebstedt und Ködderitzsch. Alle Orte liegen dicht beieinander. Von den insgesamt 1.200 Einwohnern sind 750 evangelisch.

#### Predigtstätten:

In jedem Dorf ist in der Regel 14-tägig Gottesdienst. Die kirchlichen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Erntedank, Kirmes, Ewigkeitssonntag ...) werden in dem Ort mit Gottesdiensten gefeiert.

#### Mitarbeiter:

In jedem Ort versehen Küster einen geregelten Kirchendienst. Die Gemeinderäume werden zu den Veranstaltungen vorbereitet. Ein kleiner Kindergottesdiensthelferkreis bietet wöchentlich einen Kindergottesdienst im Kirchspiel an. Die Verteilung des Gemeindebriefes geschieht durch ehrenamtliche Helfer. Ein guter Laienorganist begleitet die meisten Gottesdienste. Ein Nachwuchsorganist hat damit begonnen.

Der Posaunenchor und der Kinderchor „Neun-Uhr-Chor“ werden mit Beginn der Vakanzzeit von nebenamtlichen Leitern übernommen.

Für Rüstzeiten und die Kinderferien im Kirchspiel gibt es viele erfahrene Helfer und Mitarbeiter. Fünf Gemeindekirchenräte zu je vier Mitgliedern tragen die Gemeindegemeinschaft mit. Sie sammeln auch Kirchgeld und organisieren die Straßensammlungen und verschiedene Spendenaktionen.

#### Gemeindekreise:

Es bestehen zur Zeit:

- Junge Gemeinde (Jüngere), wöchentlich, die Leitung liegt beim Kreisjugendwart (ca. 10 Mitglieder)
- Junge Gemeinde (Ältere), monatlich, die Leitung liegt beim Pfarrer (ca. 10 Mitglieder)
- 2 Gitarrenkreise, wöchentlich, die Leitung liegt beim Kreisjugendwart (ca. 10 Schüler)
- Frauenkreis, wöchentlich, die Leitung liegt beim Pfarrer (ca. 10 Mitglieder)
- Posaunenchor, wöchentlich, ehrenamtlicher Leiter (ca. 12 Bläser)
- Neun-Uhr-Chor, wöchentlich, ehrenamtlicher Leiter (ca. 20 Mitglieder, vierstimmiger Chor)
- Kinderchor, wöchentlich, Leitung liegt beim Pfarrer (ca. 15 Mitglieder)
- Christenlehre, Konfirmandenunterricht, wöchentlich, Leitung beim Pfarrer (z. Zt. 8 Gruppen mit ca. 75 Kindern)

#### Rüstzeitarbeit - Bibelwoche:

Regelmäßige jährliche Freizeiten für Konfirmanden und Junge Gemeinde, jährlich Christenlehreferientage am Ende der Sommerferien, Bibelwochen in 4 Gemeinden zeitgleich mit ehrenamtlichen Leitern.

#### Amtshandlungen:

|               | 1996 | 1997 | 1998 |
|---------------|------|------|------|
| Taufen:       | 8    | 15   | 9    |
| Trauungen:    | 1    | 4    | 1    |
| Konfirmanden: | 16   | 17   | 15   |
| Trauerfeiern: | 7    | 9    | 13   |

#### Äußere Gegebenheiten:

Das Kirchspiel Rudersdorf ist im Thüringer Becken gelegen, die Dörfer und ihre Bevölkerung vorwiegend landwirtschaftlich geprägt, die Menschen alteingesessen. Ländliches Zentrum ist das Städtchen Buttstädt (3 km) mit guter Infrastruktur (vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Zahnärzte, Bahnanschluß, Schulen [bis Klasse 10], Gymnasium im 14 km entfernten Kölleda, Kindergarten am Ort, kirchlicher Kindergarten in Willerstedt [2 km]). Entfernung nach Apolda 16 km, nach Weimar 22 km, nach Jena 35 km, nach Naumburg 35 km, nach Sömmerda 25 km, nach Erfurt 40 km.

#### Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus in gutem Zustand (1992 modernisiert) in ruhiger Lage mit großem Gelände (ca. 4.000 m<sup>2</sup>) Nebengelaß ausreichend, zwei Garagen.

Wohnung: 3,5 Zimmer, Küche, Bad, Kammer.

Außerdem im Haus: Gemeinderaum für Gottesdienste im Winter, Archiv, Arbeitszimmer, Keller und Boden.

Nebengebäude: 2 Mehrzweckräume mit Küche und Toiletten für die Gemeindeglieder, außerdem ein Raum für Posaunenchor und Notenmaterial (auch erweiterungsfähig).

Kirchen:

Gebstedt, Nirmsdorf und Ködderitzsch in sehr gutem Zustand

Willerstedt:

Außen und innen saniert, freundlich und benutzbar, wartet auf Ergänzung in Farbgebung, Fußboden, Gestühl.

Rudersdorf: Turm überholt, Dach und Dachstuhl neu bzw. überarbeitet, Fenster neu, optisch akzeptabel (letzte Ausmalung 1970) aber innenräumlich überholungsbedürftig (Fußbodenschäden, Ausmalung).

Die Dörfer Willerstedt und Gebstedt besitzen ein Pfarrhaus, in dem Gemeindeveranstaltungen und Wintergottesdienste stattfinden. Diese Räumlichkeiten sind in sehr gutem Zustand. Nirmsdorf besitzt (für den Winter) Bankheizung.

Kindergarten:

Der Kindergarten Willerstedt befindet sich seit 1994 in kirchgemeindlicher Trägerschaft, 35 Plätze, 3,5 Mitarbeiter. Zwischenzeitlich wird die Verwaltung und Leitung vom Diakonieverein Apolda wahrgenommen.

Erwartungen der Gemeindeglieder:

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die sich der vielfältigen Arbeit in unserem Kirchspiel stellt, die gewachsenen Traditionen im vielfarbigen Kirchenjahr pflegt und ausbaut (z. B. Erntedank, Kirmes, Lichtmeß, Advent, Johannes, St. Martin, Osternacht und Christnacht, Familiengottesdienste ...), sich der Kinder- und Jugendarbeit widmet und die musikalische Arbeit unterstützt.

**Zu Rudolstadt I:**

Die Pfarrstelle Rudolstadt I ist mit der Versetzung des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand zum 01.11.1999 neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle Rudolstadt (Lutherkirche) gehören 1.535 Gemeindeglieder. Im Bereich liegen zwei Aussiedlerheime mit ca. 350 Bewohnern, die in der Gemeinde einen Anlaufpunkt sehen. Ebenfalls wird der Dienst in zwei Altenpflegeheimen der Diakonie gewünscht.

Die Verwaltung des Kirchspiels Eichfeld erfolgt von der Pfarrstelle Rudolstadt I, es gibt eine Vereinbarung der Gemeindeglieder von Rudolstadt und Eichfeld, die die Inhaber aller anderen Rudolstädter Pfarrstellen zur Mitarbeit verpflichtet.

Predigtstätten:

Lutherkirche: sonntäglich

Mörla: zu Feiertagen und besonderen Anlässen

Schaala: 14-tägig

Der Predigtendienst in Eichfeld, Lichstedt und Keilhau wird lt. Vereinbarung von den Rudolstädter Pfarrern wahrgenommen.

Altenpflegeheim Strumpfgasse und Diakoniealtenhilfzentrum: 14-tägig und Bibelstunde im Heim

Mitarbeiter:

Organist, Katechetin, Küster und Mitarbeiter des Büros der Kirchengemeinde

Zur Zeit bestehende Gemeindeglieder: Gemeindegliedertag, Gesprächskreis und Posaunenchor

Amtshandlungen in der Pfarrstelle Rudolstadt I:

|               | 1997 | 1998 | 1999 |
|---------------|------|------|------|
| Taufen:       | 89   | 13   | 10   |
| Trauungen:    | 5    | 5    | 2    |
| Bestattungen: | 19   | 17   | 9    |
| Konfirmanden: | 18   | 20   | 18   |

Rudolstadt ist eine alte Residenzstadt mit 28.500 Einwohnern, Kreiskrankenhaus, alle Schularten am Ort, Theater, Symphonieorchester und vielseitige kulturelle Angebote.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus ist ein kleines Einfamilienhaus mit großem Garten in unmittelbarer Nähe der Kirche, 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Gasheizung. Das Haus muß vor Amtsantritt renoviert werden.

Verwaltung:

Die Kirchengemeinde Rudolstadt umfaßt vier Pfarrstellen. Ihre Verwaltung erfolgt durch das Büro der Kirchengemeinde.

Der Bewerber sollte teamfähig und kooperationsbereit sein.

**Zu Schleiz III:**

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Möschlitz hat 586 Einwohner, davon 477 Evangelische. Zur Kirchengemeinde gehören das Dorf Grochwitz, 100 Einwohner, 74 Evangelische sowie die Ortsteile Burgk und Burgkhammer. Zum Pfarramt wird ein Teil der Kirchengemeinde Schleiz mit 600 Gemeindegliedern gehören.

Predigtstätten:

St. Severikirche Möschlitz (jeden Sonntag), Kirche Grochwitz (alle 2 Wochen), Schloßkapelle Burgk (einmal im Monat) und Predigt dienst in Schleiz.

Mitarbeiter:

Möschlitz hat 2 nebenamtliche Organisten, die auch bereit sind, in den anderen Gemeinden zu spielen.

In jedem Dorf sind ein nebenamtlicher Kirchendiener und ein nebenamtlicher Rechnungsführer.

Vom Pfarrer/Pastorin werden Kinder- und Jugendarbeit in Möschlitz und Schleiz sowie 4 Stunden Religionsunterricht in einer Schule in Schleiz erwartet.

Gemeindekreise:

Posaunenchor unter Leitung eines Kirchenältesten, gemischter Chor, Gemeindenachmittag, Bibelwoche, Bibelstunden, Kindergottesdiensthelferkreis, Passionsandachten, Weltgebetstag.

Der Gemeindekirchenrat ist sehr aktiv und in jeder Beziehung einsatzbereit. Es besteht ein gutes Miteinander mit der landeskirchlichen Gemeinschaft.

Amtshandlungen während der letzten zwei Jahre:Möschlitz:

1996:

1 Taufe, 2 Trauungen, 11 Beerdigungen

1997:

1 Taufe, 1 Trauung, 2 Beerdigungen

Grochwitz:

1996:

4 Beerdigungen

1997:

1 Beerdigung

Die Friedhöfe von Möschlitz und Grochwitz sind in kommunaler Verwaltung.

Die Gemeinde Möschlitz liegt 5 km von der Kreisstadt Schleiz entfernt in wunderschöner landschaftlicher Umgebung.

Möschlitz und Grochwitz sind Ortsteile von Schleiz. Es besteht regelmäßig Omnibusverbindung nach Schleiz. Alle Schularten einschließlich Musikschule befinden sich in Schleiz. Kindergarten und Einkaufsmöglichkeit gibt es in Möschlitz.

Ärztliche Versorgung:

Zahlreiche Praxen niedergelassener Fachärzte und Zahnärzte in Schleiz; Kreiskrankenhaus in Schleiz mit allen Abteilungen.

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus befindet sich mitten im Dorf und ist in einem guten baulichen Zustand. Zur Dienstwohnung gehören sechs Zimmer und eine Küche und Bad; im Erdgeschoß Amtszimmer und Gemeinderäume; Ölheizung.

Im Erdgeschoß wohnt eine Mieterin.

Es wird eine gute Zusammenarbeit mit dem Gemeindekirchenrat und mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern erwartet. Das Kirchspiel Möschlitz ist zum Teil noch volksgemeinschaftlich geprägt. Die Gemeinden erwarten einen aktiven Seelsorger/in und freuen sich über die Mitarbeit des Ehepartners.

Die heizbaren Kirchen befinden sich in einem baulich guten Zustand.

Zu Schlotheim:

Die Pfarrstelle kann nach der Emeritierung des bisherigen Pfarrers ab 1. Januar 2000 neu besetzt werden.

Dabei handelt es sich um eine Pfarrstelle für die Gemeinde Schlotheim sowie die Ortschaften Marolterode und Mehrstedt, es sind 3 eigenständige Gemeinden.

Die Stadt Schlotheim hat ca. 4.110 Einwohner, davon ca. 1050 evang. Christen.

Marolterode zählt ca. 390 Einwohner, davon ca. 125 evang. Christen und Mehrstedt ca. 265 Einwohner, davon ca. 125 evang. Christen.

Die Entfernung von Schlotheim nach Marolterode bzw. Mehrstedt beträgt je ca. 3 km.

Jeder Ort verfügt über einen eigenen Friedhof, welcher von der Stadt bzw. Gemeinde verwaltet wird.

Ort:

Schlotheim liegt am Rande des Thüringer Beckens, in der Mitte des Städtedreiecks der Thomas-Müntzer-Straße Mühlhausen (Kreisstadt), Bad Langensalza und Sondershausen an der B 249.

Schlotheim verfügt über eine Grundschule, Regelschule und ein Gymnasium.

Praktische Ärzte, verschiedene Fachärzte und 2 Apotheken sind vorhanden.

Ein Sportzentrum mit Tennishalle, Kegelbahn, Dreifelderhalle und Freibad (in Zukunft Schwimmhalle) kann genutzt werden.

Außerdem hat Schlotheim ein größeres Gewerbegebiet mit Sportflugplatz.

Predigtstätten:

Kirche Schlotheim (sonn- und feiertags)

Kirche Marolterode (14-tägig)

Kirche Mehrstedt (14-tägig)

wöchentlich werden 2 - 3 Konfirmandenstunden erwartet

Kasualien:

|                    |      |      |      |      |
|--------------------|------|------|------|------|
| <i>Schlotheim:</i> | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 |
| Taufen:            | 3    | 5    | 4    |      |

|               |    |    |    |   |
|---------------|----|----|----|---|
| Trauungen:    | 1  | 4  | 0  |   |
| Konfirmanden: | 3  | 7  | 10 | 4 |
| Bestattungen: | 16 | 19 | 15 |   |

*Marolterode:*

|               |   |   |   |
|---------------|---|---|---|
| Taufen:       | 0 | 0 | 0 |
| Trauungen:    | 0 | 0 | 0 |
| Konfirmanden: | 2 | 1 | 2 |
| Bestattungen: | 1 | 2 | 3 |

*Mehrstedt:*

|               |   |   |   |
|---------------|---|---|---|
| Taufen:       | 0 | 2 | 0 |
| Trauungen:    | 0 | 1 | 0 |
| Konfirmanden: | 2 | 1 | 1 |
| Bestattungen: | 4 | 1 | 5 |

Vorhandene Gemeindekreise:

- größerer Seniorenkreis unter Leitung des Ortspfarrers
- Männerkreis, ebenfalls unter Leitung des Ortspfarrers
- gemischter Chor, Kinderchor und Posaunenchor unter Leitung des Kantor-Katecheten
- offene Jugendarbeit unter Leitung des Kreisjugendwartes

Mitarbeiter:

3 Gemeindekirchenräte (9/2/6), die sich für das kirchliche Leben mitverantwortlich wissen. Die 100 %ige Stelle des Kantor-Katecheten, der auch in anderen Gemeinden Dienst tut, aber Schwerpunkt Schlotheim, ist besetzt. Musikalische Veranstaltungen werden durch ihn organisiert und durchgeführt.  
 3 Kirchrechnungsführer  
 1 Lektor; auch die anderen Kirchenältesten übernehmen Lektorendienste

Gebäude:

*Schlotheim:*

Unsere Ortskirche mit romanischem Ursprung befindet sich in einem guten baulichen Zustand.  
 Das Pfarrhaus wurde in den letzten Jahren komplett neu saniert. Die Restarbeiten im Außenbereich sollen 1999 abgeschlossen werden.  
 Im Gewölbekeller befindet sich ein großzügiger Raum, der zu verschiedenen Zwecken genutzt werden kann, z. B. zu Jugendveranstaltungen, Andachten usw.  
 Das Erdgeschoß umfaßt ein Dienstzimmer, ein Büro, einen Christenlehrerraum und einen großen hellen Pfarrsaal mit Blick in den Pfarrgarten. Separates Archiv im Obergeschoß. Für Gemeindeveranstaltungen ist der Pfarrraum mit der kleinen Küche gut geeignet.  
 Im 1. und 2. Obergeschoß befinden sich eine 6-Zimmer Dienstwohnung und ebenfalls über 2 Etagen eine vermietete Wohninheit.

*Marolterode* ist ein altes Kirchdorf mit einer Kirche. Die Kirche wird z. Zt. unter Leitung der Kirchenältesten von ABM-Kräften repariert und saniert.

*Mehrstedt*, ehemaliges Pfarrdorf, hat eine liebenswerte kleine Dorfkirche mit eingebautem Gemeinderaum, die Turmsanierung wurde 1999 abgeschlossen.

Erwartungen der Gemeindekirchenräte:

Erwartet wird ein/e dynamische/r Pfarrer/Pastorin, der/die Freude hat beim Feiern der Gottesdienste und an der Begegnung der Gemeindeglieder in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern.  
 Insbesondere sollte der/die neue Pfarrer/Pastorin verstärkt die Verbindung zu Eltern, Kindern, Jugendlichen und allen anderen Junggebliebenen aufbauen.  
 Erfreulich wäre ein erweitertes Angebot an Gottesdiensten, Andachten und Gemeindeveranstaltungen.  
 Eine gute Zusammenarbeit mit dem Kantor-Katecheten und dem Kreisjugendwart ist wünschenswert.  
 Aus einer tiefen Verbundenheit zu unserem Herrn, Jesus Christus, sollte es ihm/ihr selbstverständlich sein, daß „alle, die mit Ernst Christen sein wollen“ (Martin Luther), gemeinsam die Gemeinde leiten und eine gute Zusammenarbeit unter Seinem Segen haben.

**Zu Sonneberg I:**

Sonneberg ist eine Kreisstadt mit 26.000 Einwohnern am Südhang des Thüringer Waldes und Sitz der Superintendentur.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich einen Pfarrer/eine Pastorin für den Sprengel der Pfarrstelle Sonneberg I. Von ihm/ihr wird erwartet, daß er/sie sich in Zusammenarbeit mit den drei Pfarrern und weiteren Mitarbeitern dafür einsetzt, daß Menschen für den lebendigen Glauben an Jesus Christus gewonnen werden und daß Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet und zur Mitarbeit motiviert und zugerüstet werden.

Neben dem Aufbau bzw. der Begleitung von verschiedenen Gemeindekreisen erwarten wir das Engagement in Bereichen wie Konfirmandenunterricht, Familienarbeit, Bibelstunde, Gemeindeabende und Religionsunterricht. Je nach Begabung ist ein breites Betätigungsfeld möglich.

Für die Zusammenarbeit im Pfarrer- und Mitarbeiterkreis ist Teamfähigkeit erforderlich. Der Gottesdienstplan wird gemeinsam festgelegt und verantwortet.

Von jetzt an ist mit dieser Pfarrstelle die Pfarramtsleitung verbunden. Eine verwaltungstechnische Begabung ist daher wünschenswert. Ein leistungsfähiges Büro mit entsprechenden Fachkräften ist vorhanden.

Es steht eine 96 m<sup>2</sup> große, umfassend renovierte Pfarrwohnung zur Verfügung.

**Zu Wechmar-Günthersleben:**

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Wechmar:

1.760 Einwohner, davon evangelisch 625

Günthersleben:

1.400 Einwohner, davon evangelisch 421

Predigtstätte Wechmar:

Kirche St. Viti

Predigtstätte Günthersleben:

Kirche St. Petri

Es gab insgesamt 25 Konfirmanden im Jahr 1997/98. 1998/99 sind es in Wechmar und Günthersleben zusammen 13 Konfirmanden.

Amtshandlungen 1997/98 in Wechmar:

|               |    |
|---------------|----|
| Taufen:       | 9  |
| Trauungen:    | 4  |
| Bestattungen: | 28 |

Amtshandlungen 1997/98 in Günthersleben:

|               |    |
|---------------|----|
| Taufen:       | 2  |
| Trauungen:    | 1  |
| Bestattungen: | 12 |

Nach der Strukturreform ist die Pfarrstelle Wechmar mit der Pfarrstelle Mühlberg zu einer Stelle mit 1,5 Dienstauftrag zusammengelegt worden.

Die langjährige Pfarrstelleninhaberin von Wechmar-Günthersleben geht mit dem 1. Juni 1999 in den Ruhestand. Der Inhaber der Pfarrstelle Mühlberg-Röhrensee wird noch einige Jahre im Dienst sein. Die Aufteilung der Dienste innerhalb der Pfarrämter Mühlberg und Wechmar erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Pfarrstelleninhaber von Mühlberg sowie den Gemeindegemeinderäten.

Der Umfang des Dienstes beträgt 50 %.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pastorin, der/die Bewährtes fortführt und Neues wagt. Die Gemeindearbeit kann evtl. durch Religionsunterricht aufgestockt werden. (Anträge diesbezüglich sind an das Schuldezernat im Landeskirchenamt zu richten.) Um weitere Aufstockungsmöglichkeiten wird sich bemüht. Der Gemeindegemeinderat würde eine baldige Wiederbesetzung sehr begrüßen.

Äußere Gegebenheiten:

Der Ort Günthersleben-Wechmar liegt in der Nähe der Autobahn A4. Man ist sehr schnell in Gotha, Erfurt oder Eisenach oder im Thüringer Wald. Ganz in der Nähe befinden sich die Drei Gleichen.

Wechmar und Günthersleben sind zur (politischen) Einheitsgemeinde Günthersleben-Wechmar zusammengeschlossen worden.

Aus Wechmar stammen die Vorfahren von Johann Sebastian Bach. Diese Tradition wird vom aktiven Heimatverein gepflegt. Am Ort sind Ärzte, Grund- und Regelschule, gute Einkaufsmöglichkeiten.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Pfarrhaus Wechmar. Dieses ist in gutem Zustand, hat eine geräumige 5-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und WC. Im Obergeschoß befinden sich weiterhin ein Gemeindegemeindefestsaal, ein Christenlehrerraum und das Amtszimmer sowie 5 weitere, freie Zimmer.

Das Pfarrhaus ist ruhig unterhalb der Kirche in einem großen Garten gelegen.

Die Kirche St. Viti in Wechmar mit ihrem 63 m hohen Turm ist in baulich sehr gutem Zustand, ein herrlicher, renovierter Rundbau mit voll funktionsfähiger Orgel.

Die Wohnungen im Pfarrhaus der Kirchengemeinde Günthersleben sind vermietet.

Die Günthersleber Kirche befindet sich in baulich gutem Zustand, nur an der Orgel besteht erheblicher Sanierungsbedarf. Hier gibt es Bestrebungen zur Instandsetzung.

Eisenach, den 17.06.1999  
(A 250/17.06.)

*Der Landeskirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

### Freie Stelle eines Kantors/Katecheten/tin in der Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf - Friedrichroda -

Die Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf schreibt die 100%ige Stelle eines Kantors/Kantorkatecheten/tin zur baldmöglichen Besetzung aus.

Die Stelle ist zunächst befristet auf 2 Jahre.

Der Dienstbereich umfaßt im wesentlichen die Kirchengemeinde Friedrichroda. Friedrichroda ist ein Unikum. Der Dienstumfang beinhaltet ca. 60 % kirchenmusikalische und 40 % gemeindepädagogische Dienste.

Bei Bewerbungen durch Kantoren ohne katechetische Ausbildung sind andere Gewichtungen denkbar.

Zu den Aufgaben gehören u. a.

- wöchentlicher Orgeldienst in Friedrichroda
- musikalische Ausgestaltung der monatlichen Gottesdienste im Alters- und Pflegeheim
- Orgeldienst bei zusätzlichen Gottendiensten und anderen Veranstaltungen, die sich aus der Bedeutung Friedrichrodas als Kurstadt ergeben
- Der gesamte Kasualdienst in der St.-Blasius-Kirche bzw. in der Friedhofskapelle
- Leitung der Chöre: Kirchenchor, Kinderchor, Posaunenchor, 2 Flötenkreise
- Organisation und Betreuung der „Friedrichrodaer Konzertreihe“
- Ausbildung von Nachwuchs im kirchenmusikalischen Bereich
- 5 Stunden Christenlehre
- 2 - 3 Kindernachmittage im Jahr
- Leitung des Kreises ehrenamtlicher Helfer für den Kindergottesdienst
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten

In der St.-Blasius-Kirche befindet sich ein barocker Orgelprospekt (1797) mit einer 1961 neu eingebauten Orgel (Jemlich/Dresden), in der Friedhofskapelle ist ein Harmonium.

Der Dienstsitz ist Friedrichroda.

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich eine/einen teamfähige/n und begeisterungsfähige/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter

Friedrichroda ist eine von Kur und Tourismus geprägte Kleinstadt mit ca. 6000 Einwohnern und 1900 evangelischen Gemeindegliedern.

Friedrichroda liegt verkehrsgünstig, in der Nähe der Autobahn, jedoch in ruhiger, landschaftlich reizvoller Umgebung. Sämtliche Schularten, Ärzte, Krankenhäuser usw. sind am Ort.

Bewerbungen sind möglichst bald, spätestens aber innerhalb 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe, zu richten an den

Vorstand der Kreissynode,  
Lutherstr. 3, 99880 Waltershausen,  
z. H. Frau Superintendentin Schonert, Tel. 03622/902625.

Anfragen richten Sie bitte auch an Pfarrer Albrecht Kunz, Marktstr. 20, 99894 Friedrichroda, Tel. 03623/304228.

### Stellenausschreibung für die Stelle einer Sekretärin

(Team-Assistentin Predigerseminar)

Zum Arbeitsbeginn in Neudietendorf benötigen wir die Stelle einer Sekretärin (Team-Assistentin). Es handelt sich um eine 0,5 Stelle nach Vergütungsgruppe VII/VI b der KAVO.

Die Stelle ist ab 1.9.1999 zu besetzen.

Die Arbeitsanforderungen sind folgende:

1. Mitarbeit bei der Planung und Koordinierung der Kursarbeit sowie die Büroleitung
2. Bereitstellung der Kursmaterialien (Kopien usw.)
3. Schreibarbeiten für alle Studienleiter und den Rektor sowie die Erledigung der Hauskorrespondenz
4. Aktenführung
5. Buchung und Kontoführung
6. Büromaterialbeschaffung

Erwartet wird insgesamt eine gute Kommunikationsfähigkeit in Blick auf die Zusammenarbeit mit den Studienleitern, den Referenten und den Teilnehmern der Kurse bzw. den Gästen des Predigerseminars.

Bewerbungen (einschließlich pfarramtliches Zeugnis) sind zu richten an die:

Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, Landeskirchenamt  
z. H. Herrn Lampe, Postfach 10 12 63, 99802 Eisenach  
FR 03691/678-124, Fax 03691/678-355

Bewerbungsfrist ist der 30. Juli 1999.

### Freie Jugendwartstelle Neustadt (Orla) in der Superintendentur Schleiz

Die Jugendwartstelle in Neustadt an der Orla wird frei und kann umgehend wieder besetzt werden. Es handelt sich um eine 100%-Stelle. Erwartet wird die Fortführung der bisherigen Arbeit des Jugendwartes:

- Offene Jugendarbeit in Neustadt (evang. Jugendtreff), Junge Gemeinde in Neustadt, Triptis und in der näheren Umgebung
- Leitung einer Kindergruppe in Neustadt
- Mitarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien der Jugendarbeit
- Organisation und Durchführung von Rüstzeiten für Konfirmanden, Jugendliche und junge Erwachsene
- Teamfähigkeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Zivildienstberatung und -seelsorge

Dem Jugendwart stehen der Jugendarbeit aufgeschlossene Pfarrer und Pastorinnen und in der Jugendarbeit „gestandene“ junge Erwachsene zur Seite. In der Superintendentur ist ein

weiterer Jugendwart (Schleiz), eine Jugendpfarrerin (Hirschberg) und ein Jugendpfarrer (Pößneck) vorhanden.

Wohnung kann im Pfarrhaus Arnshaugker Str. 43, Neustadt, gestellt werden. Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Bewerbungen sind zu richten an die

Superintendentur Schleiz, Herrn Superintendent Söffing,  
Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Tel. 03663/404515

### Verwaltungsstelle in der Kirchgemeinde Meiningen

In der Kirchgemeinde Meiningen ist im Rahmen der Altersteilzeitregelung eine Stelle im Verwaltungsbereich mit zunächst 20,0 Wochenstunden zu besetzen. Davon entfallen 6,0 Wochenstunden auf die Kirchmeistertätigkeit und 14,0 Wochenstunden auf allgemeine Verwaltung. Die Altersteilzeit dauert vom 01. September 1999 bis zum 30. April 2000. Die Stelle wird nach Vergütungsgruppe VI b der KAVO vergütet.

Auskunft erteilen Pfarrer Enke und Frau Büchner,  
Tel. 03693/8409-0.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1999 an das

Evang.-Luth. Pfarramt, Neu-Ulmer-Str. 25 b,  
98617 Meiningen

zu richten.

### Freie Kirchenmusikerstelle (Kantorkatechetin) in der Region Allstedt der Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen (zweite Ausschreibung 1999)

Die Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen schreibt nochmals die 100%ige B-Kirchenmusikerstelle (mit gemeindepädagogischem Anteil) in Allstedt für die Ostregion der Superintendentur zur baldmöglichen Besetzung aus.

Die Stelle war aufgrund des Beschlusses des Strukturausschusses der Thüringer Landessynode zunächst befristet bis 31. 12. 1999, wird aber nun nach Umstrukturierung von Mitarbeiterstellen durch Beschluß der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen auf Dauer eingerichtet. Die Stelle wird für 75 % kirchenmusikalische Tätigkeit in der Region (mit den neu geschaffenen Kirchspielen Allstedt, Wolfenstedt und Kalbsrieth samt den jeweiligen Tochtergemeinden) und für 25 % gemeindepädagogische Kinderarbeit (ebenfalls in der Region) ausgeschrieben.

Erwartet wird

- die musikalische Begleitung bzw. Gestaltung von zwei (bis drei) Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen zu 50 % im Kirchspiel Allstedt und zu 50 % in den Kirchspielen Wolfenstedt und Kalbsrieth
- Leitung des Chores in Allstedt (Kantorei)
- Orgelspiel bei Kasualien nach Verabredung
- gemeindepädagogische Arbeit mit vier Christenlehregruppen in der Allstedter Region

Wünschenswert ist der Aufbau eines Jugendchores und einer Jugendband in der Region und die Arbeit mit Instrumentalgruppen (Flötenkreis in Allstedt, aufzubauender Posaunenchor in der Region).

Dienstlicher Wohnsitz soll nach Möglichkeit Heygendorf sein; eine frei Wohnung ist im dortigen Pfarrhaus vorhanden.

Die Region Allstedt ist eine ländliche Region. Allstedt selbst ist Hauptort der 11 Kirchengemeinden der nördlichsten Exklave der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und hat 4000 Einwohner, davon etwa 1000 evangelische Gemeindeglieder.

In der Allstedter Kirche steht eine vor 12 Jahren restaurierte Strobel-Orgel und in der Winterkirche ein Flügel zur Verfügung.

Grundschule und Sekundarschule, Arztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten sind in Allstedt vorhanden. Das nächste Gymnasium befindet sich in Roßleben bzw. Sangerhausen.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die/der nach ihren/seinen besonderen Möglichkeiten mit den drei Pfarrern/Pastorinnen der Region am Gemeindeaufbau mitwirkt.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Breithaupt, Allstedt (Tel. 034562/501) oder die Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen (034671/62614).

Bewerbungen schicken Sie bitte umgehend (spätestens aber bis zum 31. Juli 1999) an die Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen. Auf Beschluß des Landeskirchenrates sind zur Zeit nur Bewerbungen aus dem Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen möglich.

### Stellenausschreibung einer Leiterin/ eines Leiters des Indien-Referates im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e. V.

Das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V. sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Leitung des Indien-Referates im Missionswerk zum baldmöglichsten Termin.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Pflege der Arbeitsbeziehungen zur Evangelisch-Lutherischen Tamil-Kirche (Südindien), zu den mit uns verbundenen Theologischen Hochschulen und anderen kirchlichen Organisationen in Indien, ferner zur Evangelisch-Lutherischen Bethlehemsgemeinde in Yangon (Burma);

- Bildungsarbeit und Gemeindedienste im Bereich der Trägerkirchen (Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens, Evang.-Luth. Kirche in Thüringen), u. a. Vortragstätigkeit, Gottesdienste, Tagungen, Veranstaltungen und Begleitung von Frauenkreisen, die mit unserem Werk verbunden sind;
- Leitung und Verwaltung des Referates sowie Zusammenarbeit mit fachbezogenen Ämtern und Gremien der Trägerkirchen, Bereitstellung von Arbeitsmaterialien.

Für die Tätigkeit sind erwünscht:

- gute englische Sprachkenntnisse
- Erfahrungen in der Gemeindefarbeit sowie in den Bereichen Ökumene und Entwicklung
- Kreativität und Teamfähigkeit

Die Besoldung erfolgt in Anlehnung an die in der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen. Der Dienort ist Leipzig. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist das Werk behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1999 zu richten an:

Evang.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V.,  
Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig

Auskünfte erteilt der Direktor Pfarrer Peter Große, Tel. 0341/9940622 oder bei Abwesenheit der stellvertretende Direktor, Pfarrer Klaus Poppitz, Tel. 0341/9940640.

### Stellenausschreibung der Konferenz Europäischer Kirchen

Die Konferenz Europäischer Kirchen schreibt folgende Stelle für das Sekretariat für zwischenkirchlichen Dienst (50 %) und Frauenarbeit (50 %) aus:

Referat für die Solidarität der Kirchen mit Frauen  
(vorläufiger Titel)

1. Förderung der Nacharbeit zu der „Ökumenischen Dekade der Kirchen in Solidarität mit Frauen“ in enger Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Forum christlicher Frauen Europas, anderen Frauenorganisationen und des Ökumenischen Rats der Kirchen;
2. Unterstützung der Fortsetzung der gemeinsam von KEK und CCEE unternommenen Initiative über Gewalt gegen Frauen in Europa einschließlich der Nacharbeit zu der für Ende 1999 geplanten Tagung über Frauenhandel;
3. Förderung einer neuen Vision von der Rolle der Frauen in den Kirchen und ihren Leitungsorganen, wobei dafür zu sorgen ist, daß sowohl die theologischen als auch die kulturellen Aspekte der Frage geprüft werden;

4. Organisation und / oder Unterstützung von ökumenischen Ausbildungskursen für Frauen vor allem Mittel- und Osteuropa;
5. Bemühen um den Einbezug von Frauenperspektiven in die Arbeit der verschiedenen KEK-Kommissionen und in alle KEK-Aktivitäten in Übereinstimmung mit der erklärten Verpflichtung der KEK; die gleiche Beteiligung von Männern und Frauen in Strukturen, Programmen und Aktivitäten der KEK zu verwirklichen;
6. Beratung des Generalsekretärs, der anderen Programmreferate und des KEK-Zentralausschusses in allen Aspekten der Beteiligung von Frauen;
7. Unterstützung des Generalsekretärs - sofern dies die Hauptpflichten erlauben - in den allgemeinen Aspekten der Arbeit der KEK, wo dies erwünscht ist, einschließlich der Repräsentation der KEK, der Pflege der Kontakte mit ökumenischen Gremien und anderen Organisationen, der Vorbereitung und Verteilung von Information, der Förderung des Interesses an der KEK und der Unterstützung für die KEK.

#### Zwischenkirchlicher Dienst

1. Verantwortung für die allgemeine Leitung des KEK-Sekretariats für Zwischenkirchlichen Dienst und in diesem Zusammenhang Zusammenarbeit und Korrespondenz mit den Mitgliedskirchen, den Hilfswerken und anderen ökumenischen Organisationen, vor allem dem Europareferat im Arbeitsbereich Regionale Beziehungen des Ökumenischen Rates der Kirchen und anderen ÖRK-Abteilungen, die sich mit diakonischen Fragen in Europa befassen, gemäß den laufenden Abkommen mit dem ÖRK sowie mit den entsprechenden weltlichen Hilfswerken und Einzelpersonen in ICS-Fragen;
2. Enge Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der KEK, ihm berichten und ihn beraten in ICS-Fragen insgesamt, für die Kommunikation und nötige Zusammenarbeit zwischen dem ICS-Referat und den verschiedenen Kommissionen der KEK sorgen und eng mit dem übrigen Programmstab zusammenarbeiten;
3. Förderung der Aktivitäten des zwischenkirchlichen Dienstes der Kirchen in Europa und der Solidarität zwischen den Kirchen in Westeuropa und denen in Mittel- und Osteuropa und im südlichen Europa;
4. Koordinierung der Beteiligung der europäischen Kirchen an sozialen und humanitären Aktivitäten in allen Regionen des Kontinents unter Berücksichtigung der Konfliktgebiete und der wirtschaftlichen und sozialen Spannungen, welche die menschliche Gesellschaft belasten sowie der diakonischen Arbeit der Kirchen vor allem in bezug auf marginalisierte Gruppen;
5. Veranstaltung von Tagungen der Europäischen Runden Tische / Plattformen / Foren der diakonischen Hilfswerke mit Hilfe einer Beratergruppe;
6. Aufrechterhaltung des Engagements der KEK auf dem Gebiet der zwischenkirchlichen Hilfsprojekte und des Ökumenischen Miteinanders unter Berücksichtigung

der sich wandelnden Prioritäten und der Rolle der Regionalgruppe für Europa;

7. Organisation der KEK-Beteiligung an den nationalen Runden Tischen der Hilfswerke und ihrer Partnerkirchen und -organisationen in den betroffenen Ländern;
8. Hilfe bei der Koordinierung der Tätigkeit im Bereich der Entwurzelten (Migranten, Asylsuchende, Flüchtlinge) und Rassismus und Ausländerfeindlichkeit unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Umorganisation dieser Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und dem Ausschuß der Kirchen für Ausländerfragen in Europa geschieht;
9. Unterstützung des Generalsekretärs - soweit dies die Hauptpflichten erlauben - in den allgemeinen Aspekten der Arbeit der KEK, wo dies erwünscht ist, einschließlich der Repräsentation der KEK, der Pflege von Kontakten mit ökumenischen Gremien und anderen Organisationen, Vorbereiten und Verteilen von Information, Förderung des Interesses an der KEK und der Unterstützung für die KEK.

Das KEK-Präsidium gibt zu, daß eine durch persönliche Begabung und Erfahrung für das Frauenreferat qualifizierte Person möglicherweise nicht unbedingt über alles Fachwissen verfügt, das für den zwischenkirchlichen Bereich nötig wäre. Deshalb sollten bei einer Ernennung gegebenenfalls der Beweis für ein Engagement in diesem Bereich und das Potential für den Erwerb von Sachkenntnis und Kompetenz darin berücksichtigt werden. Sollte es sich als unmöglich erweisen, eine gemeinsame Ernennung für beide Referate vorzunehmen, sollte die Möglichkeit von zwei getrennten Ernennungen von halben Stellen erwogen werden.

Das Einstellungsdatum für die neue Ernennung soll ab 1. Januar 2000 sein (oder kurz vorher oder so bald wie möglich danach).

Die Dauer der Anstellung sollte zunächst für drei Jahre sein. Die Anstellungsbedingungen werden in den späteren Stufen des Einstellungsprozesses ausgehandelt.

Der Arbeitsort für die Stelle war bisher Genf aufgrund der engen Arbeitsbeziehungen mit dem ÖRK-Stab vor allem im zwischenkirchlichen Bereich. In Zukunft könnte auch der Standort eines der anderen KEK-Büros (Brüssel oder Strasbourg) in Frage kommen.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a, 99817 Eisenach.

---

## D. Personalmeldungen

---

## Personalmeldungen

Für Schulpfarrstellen werden folgende Pastorinnen/Pfarrer beauftragt:

- Pfarrer *Alexander Thiele*, Schulamtsbereich Schmölln, kommissarisch ab 01.01.1999

Für die kommissarische Verwaltung von Pfarrstellen beauftragt der Landeskirchenrat die Pastorinnen/Pfarrer:

- Pfarrer *Rainer Schmidt*, Markersdorf ab 25.04.1999
- Pfarrer *Thomas Freytag*, Judenbach/Heinersdorf ab 01.04.1999 für 2 Jahre

Nachfolgende Pastorinnen/Pfarrer werden mit ehrenamtlichen Wahrnehmungen der Dienstgeschäfte beauftragt:

- Pfarrer i. R. *Justus Lencer* in den Kirchgemeinden Troistedt, Gutendorf, Schoppendorf bis 31.08.2000

Der Landeskirchenrat hebt die Dienstverhältnisse folgender Pastorinnen/Pfarrer rückwirkend an:

- Pastorin *Berit Forchmann*, Melborn, von 50 % auf 75 % Dienstauftrag, ab 01.01.1999
- Pfarrer z. A. *Michael Thiel*, Heilingen, von 50 % auf 75 % Dienstauftrag, ab 01.02.1999
- Pfarrer *Stephan Elsässer*, Schöngleina, von 75 % auf 100 % Dienstauftrag, ab 01.03.1999

Der Landeskirchenrat beschließt, das Pfarrerdienstverhältnis von:

Pfarrer *Christoph Victor*, Hildburghausen, 50 % Dienstauftrag um 25 % Dienstauftrag als Kreisjugendpfarrer ab 01.04.1999 zu erweitern

Der Landeskirchenrat reduziert die Dienstverhältnisse folgender Pastorinnen/Pfarrer/Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare:

ab 01.03.1999

- Pfarrer z. A. *Matthias Zierold*, Zoppoten, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag

ab 01.07.1999

- Pfarrvikar *Jürgen Deicke*, Clingen, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Pfarrer *Ralf-Peter Fuchs*, Bettenhausen, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag
- Pfarrer *Friedrich Schneider*, Jena-Lobeda II, von 100 % auf 75 % Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl nachfolgender Pastorinnen/Pfarrer zur Oberpfarrerin/Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des Superintendenten/in für folgende Bereiche:

- *Gabriele Schaller*, Pößneck, für den nördlichen Teil der Superintendentur Schleiz, vom 25.11.1998 bis 31.03.2002
- *Andreas Orendt*, Schalkau, für die Superintendentur Sonneberg, vom 01.05.1999 für 6 Jahre

Berufung unten aufgeführter Pastorinnen/Pfarrer „z. A.“ zur Pastorin/Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- *Ulrike Becker*, ab 01.02.1999, Übertragung der Pfarrstelle Katzhütte/Oelze

Berufung unten genannter Vikarinnen/Vikare in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pfarrer/Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“)

- *Stefan Langner*, ab 01.03.1999, Entsendung in die Pfarrstelle St. Gangloff

Nachstehende Pastorinnen/Pfarrer werden vom Landeskirchenrat beurlaubt:

- Pastorin *Christiane Kahlert*, Singen, für 3 Jahre ab 01.10.1999 aufgrund § 93 Abs. 1 Nr. 2 PFG-VELKD

Der Landeskirchenrat gewährt folgenden Pastorinnen/Pfarrern Erziehungsurlaub gem. § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- Pastorin z. A. *Sabine Hertzsch*, Großschwabhausen, vom 15.03.1999 bis 15.10.2000
- Pastorin *Cornelia Kircheis*, vom 03.03.1999 bis 06.01.2002

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen scheidet folgende Pastorinnen/Pfarrer aus:

- Pastorin *Catharina Laube* ab 01.04.1999
- Pfarrer *Gunnar Berndsen* ab 01.05.1999

Nachfolgende Pastorinnen/Pfarrer werden in den Wartestand versetzt:

- Pfarrer *Stefan Knoche*, ab 01.01.1999, gem. § 87 Abs. 3 PFG-VELKD

Folgende Pastorinnen/Pfarrer werden in den Ruhestand versetzt:

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PfErgG:

- 31.12.1998 Pfarrer *Rolf Kindler*, Wasungen
- 30.04.1999 Superintendent a. D. *Rudolf Günther*
- 30.04.1999 Pfarrer *Klaus Habicht*, Seifartsdorf
- 30.09.1999 Pfarrvikar *Helmut Beltz*, Heberndorf

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 2 PfErgG:

- 31.03.1999 Oberpfarrer i. W. *Oswald Schuchardt*, Ernstroda
- 30.04.1999 Oberpfarrer *Günter Möller*, Hummelshain
- 30.04.1999 Pfarrer *Peter Weiss*, Saalburg
- 31.07.1999 Pfarrer *Jochen Schlegel*, Hermsdorf I
- 30.11.1999 Pfarrer *Friedrich Böhler*, Neidhartshausen
- 31.01.2000 Pfarrer *Helmut Warmuth*, Reinsdorf
- 29.02.2000 Pfarrer *Walther-Hartmut Stier*, Utenbach
- 31.03.2000 Pfarrer *Gerhard Kemmerzehl*, Saara

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 a Abs. 1 PfErgG:

- 31.03.1999 Pastorin *Barbara Schaaf*, Geisa

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 3 PfErgG:

- 30.09.1999 Kirchenrätin *Tonimaria Kalkbrenner*, Thal

Gem. § 105 Abs. 1 PFG:

- 28.02.1999 Pfarrer *Volker Fröhlich*, St. Gangloff

#### Verstorbene:

- OKR i. R. *Wolfgang Höser*  
geb.: 12.06.1926 in Altenburg  
gest.: 09.02.1999 in Eisenach  
zuletzt OKR in Eisenach
- Pfarrer i. R. *Erich Kranz*  
geb.: 19.03.1929 in Beckern  
gest.: 24.02.1999 in Weimar  
zuletzt Pfarrer in Weimar
- Pfarrer i. R. *Gerhard Klepsch*  
geb.: 22.02.1908 in Berlin  
gest.: 02.03.1999 in Bad Frankenhausen  
zuletzt Pfarrer in Seehausen
- Pfarrer i. R. *Lothar Körner*  
geb.: 22.03.1912 in Leipzig-Reudnitz  
gest.: 08.03.1999 in Blankenhain  
zuletzt Pfarrer in Langenhain

Eisenach, den 01.06.1999

(A 232/01.06)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

---

## **E Amtliche Mitteilungen**

---

### Neues Kirchgemeindesiegel für Bittstädt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.06.1999 für die Kirchgemeinde Bittstädt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bittstädt unter der Nummer 600 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Aegidius

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Bittstädt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat*

*der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Holzhausen  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.06.1999 für die Kirchgemeinde Holzhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Holzhausen unter der Nummer 601 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Holzhausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Kleinbreitenbach  
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.06.1999 für die Kirchgemeinde Kleinbreitenbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleinbreitenbach unter der Nummer 602 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Kleinbreitenbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Windischleuba  
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.06.1999 für die Kirchgemeinde Windischleuba ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Windischleuba unter der Nummer 603 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Windischleuba

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.  
Kirchenrechtsrätin*